



Der Oberstufenkoordinator

Interesse an einem Schulbesuch im Ausland?

Grundsätzliches

Ein Schulbesuch im Ausland, zumal in dem Land einer in Deutschland erlernten Fremdsprache, kann eine sinnvolle Wahl sein und nicht nur Sprachkenntnisse vertiefen, sondern auch den persönlichen Erfahrungshorizont erweitern. Zu beachten ist dabei Folgendes:

Dauer

Schüler / Schülerinnen können für maximal ein Jahr für einen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden.

Jahrgangsstufen

Ein Schulbesuch im Ausland ist nach Abschluss der Jgst. 9 oder nach Abschluss der Jgst. 10 möglich.

Verantwortung für die Organisation

Für die Organisation des Aufenthalts im Ausland (Schulbesuch, Unterbringung, Versicherungen, Finanzierung etc.) ist allein die Familie des Schülers/der Schülerin verantwortlich.

Fortsetzung der Schullaufbahn in Brandenburg

In aller Regel erfolgt nach der Rückkehr die Fortsetzung der Schullaufbahn in Brandenburg in der Jahrgangsstufe, die der zuletzt in Deutschland abgeschlossenen Jahrgangsstufe folgt. Für den Fall eines Auslandsaufenthalts nur im 1. Halbjahr der Jgst. 10 (also nur 10/1) kann eine Wiedereingliederung in Brandenburg in das 2. Halbjahr der Jgst. 10 (also 10/2) erfolgen, wenn die nachgewiesenen Leistungen aus dem Auslandsaufenthalt eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen.

Eine Anrechnung des Schulbesuchs im Ausland kann nur dann erfolgen, wenn der Schüler/die Schülerin nachweist, dass mit dem Schulbesuch im Ausland die Voraussetzungen gemäß §4 (§8 und §9) der Gymnasialen Oberstufenverordnung (GOSTV) erfüllt wurden und die nachgewiesenen Leistungen aus dem Auslandsaufenthalt eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen. Grundlage für diese Regelungen sind die genannten Paragraphen der GOSTV.

Verfahren

Wenn Sie sich für einen Schulbesuch im Ausland entschieden haben, gehen Sie bitte wie folgt vor:

1. Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland

(zu erhalten im Sekretariat oder beim Oberstufenkoordinator)

Übergeben Sie den Antrag v o l l s t ä n d i g ausgefüllt (unter Punkt 3 alle erfragten Angaben machen!) und unterschrieben dem Oberstufenkoordinator. Mit ihrer Unterschrift bestätigen Sie insbesondere die Kenntnisnahme der Regelungen zur Fortsetzung der Schullaufbahn in Brandenburg (s.o.).

2. Bestätigung des Schulbesuchs im Ausland

Dem Antrag ist eine Bestätigung darüber beizulegen, dass der Schulbesuch in der entsprechenden Jahrgangsstufe im Ausland sicher gestellt ist. Dies kann ein Bestätigungsschreiben des Veranstalters oder der im Ausland aufnehmenden Schule in deutscher Übersetzung sein.

3. Mündliche Beratung

Wenn Sie möchten, verabreden Sie ein kurzes Gespräch mit dem Oberstufenkoordinator, in dem Sie noch offene Fragen klären können und ein Einvernehmen besonders zur Fortsetzung der Schullaufbahn in Brandenburg hergestellt wird.

4. Abschließende Entscheidung durch das Landesamt für Schule und Lehrerbildung

Der Antrag wird abschließend vom Landesamt für Schule und Lehrerbildung, Regionalstelle Frankfurt (Oder) bearbeitet. Das CBG informiert Sie über die Entscheidung.

gez. Alexander Butscher (OSK)

Stand: Dezember 2015